



Merkblatt Klausureinsicht und Besprechung von mündlichen Prüfungen

1. Die Studierenden können Einsicht in die eigenen korrigierten Klausuren verlangen und von der Klausur bei Bedarf eine digitale Kopie erstellen. Die Einsichtnahme wird von der betreffenden Dozentin bzw. dem betreffenden Dozenten organisiert. Falls eine öffentliche Klausurbesprechung angeboten wird, muss diese besucht werden, bevor den Studierenden Klausureinsicht gewährt wird.
2. Wurde die Klausur öffentlich besprochen, können nur Studierende mit einer ungenügenden Bewertung eine individuelle Prüfungsbesprechung beantragen. Diese Besprechung kann von der betreffenden Dozentin bzw. dem betreffenden Dozenten oder von Assistierenden durchgeführt werden.
3. Bei mündlichen Prüfungen mit ungenügenden Noten können die Studierenden eine kurze schriftliche Stellungnahme der Dozierenden zur Bewertung der Prüfung verlangen. Alternativ kann in diesen Fällen eine individuelle Prüfungsbesprechung durchgeführt werden. Protokolle von mündlichen Prüfungen werden nicht an die Studierenden herausgegeben.

Beschlossen von der Curriculums- und Prüfungskommission der Juristischen Fakultät am 2. September 2026